

Richtlinienentstehungsverfahren und Prozessbeschreibung für die Aufhebung von DGSF- Weiterbildungsrichtlinien

I. Prozessbeschreibung für die Entstehung neuer DGSF-Weiterbildungsrichtlinien: Richtlinienentstehungsverfahren

1. Neue Richtlinien für einen Weiterbildungsgang können bei der DGSF-Geschäftsstelle eingereicht werden. Neben dem Curriculum sollte eine fundierte Begründung vorliegen, in der dargestellt wird,
- dass der Bedarf für diese neue Weiterbildungsrichtlinie gegeben ist: u. a. der Nachweis über bereits durchgeführte Weiterbildungen und eine hinreichend große Interessentengruppe („Marktrelevanz“).
 - dass ein systemischer „Neuigkeitswert“ durch das Curriculum aufgegriffen wird: u. a. mittels des Nachweises von Publikationen und konkreten praktischen Erfahrungen in der Durchführung von entsprechenden Weiterbildungen.

Grundständige Weiterbildungsgänge und Vertiefungsweiterbildungsgänge haben sich an der bestehenden Richtlinienarchitektur zu orientieren.

2. Das eingereichte Curriculum wird von folgenden DGSF-Gremien begutachtet:

- Vorstand
- Instituterrat
- Fort- und Weiterbildungsausschuss

Der Vorstand zieht die entsprechenden Fachgruppen zurate.

3. Jedes Gremium verfasst eine Stellungnahme. Sollten mindestens zwei Gremien zu der Einschätzung gelangen, dass das eingereichte Curriculum die Punkte „Marktrelevanz (Bedarf)“ und „systemischer Neuigkeitswert“ erfüllt, sollten die drei Gremien versuchen, einen Konsens zu finden. Danach wird das Curriculum der Instituteversammlung zur Diskussion und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und folgt damit dem bisher bewährten Ablauf der Entscheidungsfindung.

II. Prozessbeschreibung für die Aufhebung von DGSF-Weiterbildungsrichtlinien

Der Vorstand kann die Evaluierung von DGSF-Weiterbildungsgängen veranlassen. Unter anderem erstellt die Geschäftsstelle eine Statistik, die Aufschluss darüber gibt,

- für welche Weiterbildungen in den letzten fünf Jahren wie viele DGSF-Anerkennungen vergeben wurden,
- wie viele entsprechende Einzel-Zertifikate in den letzten fünf Jahren vom Fort- und Weiterbildungsausschuss vergeben wurden.

Sollte der Vorstand auf Grundlage dieser Statistik zu der Einschätzung gelangen, dass kein weiterer Bedarf an einer Weiterbildungsrichtlinie besteht, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Fort- und Weiterbildungsausschuss und dem Instituterrat diese Weiterbildungsrichtlinie modifizieren oder nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Verabschiedung außer Kraft setzen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlossen von der DGSF-Mitgliederversammlung am 23. September 2015 in Magdeburg..